

Allgemeine Geschäftsbedingungen „B“ für Veranstaltungen im Hallenstadion Zürich

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen B (AGB B) gelten für Anlässe in den folgenden Räumen des Hallenstadions:

- Foyer und Arena für grössere Corporate Events (Generalversammlungen, Kongresse, Foren, etc)
- Conference Center +2
- alle Restaurants
- ergänzende, für den einzelnen Anlass notwendige Räumlichkeiten inkl. Aussenflächen werden im Veranstaltungsvertrag bzw. der Kalkulation separat festgehalten

Für Fälle die in diesen AGB B nicht abgedeckt sind, einigen sich die Parteien auf eine gemeinsame Vorgehensweise, welche im Veranstaltungsvertrag und der Kalkulation festgehalten werden.

Für Veranstalter von öffentlichen Grossanlässen (wie Konzerte, Eishockeyspiele, etc.) gelten in jedem Fall die ausführlichen AGB für die Benützung des Hallenstadions.

Die AG Hallenstadion "AGH" bzw. die Hallenstadion Gastronomie "HG" (nachfolgend gemeinsam "Hasta") sind die Leistungserbringer im Rahmen dieser AGB B.

2. Vertragsabschluss

Der Veranstaltungsvertrag über die Nutzung von Räumen, Flächen, sonstige Lieferungen und Leistungen kommt mit einem separaten Veranstaltungsvertrag oder mit der schriftlichen Bestätigung durch Hasta (nachfolgend "Vertrag") zustande. Es gelten die Regelungen sowie das Raumprogramm gemäss Vorkalkulation und Offerten, sofern im Vertrag nicht eine andere Regelung getroffen wird. Die Überlassung von Räumen an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Hasta.

Ist eine Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung notwendig, wird diese durch den Veranstalter eingeholt.

3. Kommunikative und kommerzielle Rechte

Die kommunikativen Rechte der AGH und ihrer Partner werden für nicht öffentliche Anlässe ausser Kraft gesetzt. Die AGH verzichtet auf dynamische Publikumskommunikation bei Corporate Events (TV, LED Wand, etc). Die Plakatwände der APG bleiben jedoch bestehen und können gegen Entschädigung abgedeckt werden. Bei öffentlichen Anlässen bleiben die kommunikativen Rechte der AGH und ihrer Partner gemäss den ausführlichen AGB vollständig in Kraft.

Die kommerziellen Rechte der AGH und ihrer Partner werden für nicht öffentliche Anlässe ebenfalls ausser Kraft gesetzt. Ausgenommen davon sind jedoch die Gastronomie- und Lieferantensexklusivitäten, die aus Sicherheits- und Betriebs relevanten Gründen zwingend sind. Bei öffentlichen Anlässen bleiben die kommerziellen Rechte der AGH und ihrer Partner gemäss den ausführlichen AGB vollständig in Kraft.

4. Bauliche & feuerpolizeiliche Auflagen

Bauliche Veränderungen an den genutzten Flächen und Räumen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der ausdrücklichen, vorgängigen und schriftlichen Einwilligung der AGH. Alle Massnahmen müssen - sofern notwendig - von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu sind der AGH vor dem Anlass zur Genehmigung zu unterbreiten.

Teppiche, Vorhänge und andere Dekorationsmaterialien müssen den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen und müssen der AGH vorgängig zur Genehmigung vorgelegt werden. Pyrotechnische Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen. Die AGH stellt das Feuerwehripikett.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern auf der Offerte und der Vorkalkulation nicht anders vermerkt, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters. Preis- Anpassungen sind ausdrücklich vorbehalten.

Es gelten folgende Zahlungskonditionen (sofern nicht im Vertrag abweichend vermerkt):

Firmen mit Domizil in der Schweiz:

Beträge grösser CHF 5000.00: 80% der im Vertrag festgehaltenen Gesamtsumme sind bis 30 Werktage vor Anlass zu bezahlen. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Schlussrechnung innert 10 Tagen an Hasta zu bezahlen.

Firmen mit Domizil im Ausland haben 100 % des im Vertrag ausgewiesenen Betrages bis 60 Tage vor Anlass zu bezahlen.

Rechnungen von weniger als CHF 200.00 sind direkt im Hallenstadion zu begleichen. Persönliche Checks werden nicht akzeptiert. Sollte eine allfällige Akontozahlung nicht bis zum vereinbarten Termin einbezahlt sein, behält sich Hasta vor, ohne jegliche Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss Hasta die endgültige Teilnehmerzahl (Garantiezahl) spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mitteilen.

Diese Garantiezahl dient als Basis für die Verrechnung. Sind mehr Teilnehmer als gemeldet anwesend, so wird der Abrechnung die effektive Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

7. Stornierung und Verschiebung

Kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass Hasta dafür verantwortlich ist, so behält Hasta den Anspruch auf Zahlung der nachfolgenden Vergütung (massgebend ist der Eingang der schriftlichen Absage bei Hasta):

Raumnutzung, Infrastrukturen, Technik, Personal:

bis 6 Monate vorher:	20 %	gem. Vertrag
bis 3 Monate vorher:	40 %	gem. Vertrag
bis 6 Wochen vorher:	60 %	gem. Vertrag
danach:	80%	gem. Vertrag

Gastronomie:

30. bis 44. Tag:	10 %	des Gastronomieumsatzes
10. bis 29. Tag:	25 %	des Gastronomieumsatzes
3. bis 9. Tag:	50 %	des Gastronomieumsatzes
ab 2. Tag:	80 %	des Gastronomieumsatzes

Die Bedingungen können je nach Veranstaltungsgrösse individuell angepasst werden. Diese werden im Vertrag festgehalten. Hat Hasta begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hallenstadions zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt kann Hasta die Veranstaltung ohne jegliche Schadenersatzverpflichtungen absagen. Sollte zum Stornierungszeitpunkt der Gastronomieumsatz noch nicht genau definiert sein, so werden für Apéros CHF 30.- pro Person und für übrige Bankette CHF 60.- pro Person als Basis für die weiteren Berechnungen genommen.

Bei einer Verschiebung suchen die Parteien eine für beide Seiten bestmögliche, individuelle Lösung. Auf jeden Fall sind vom Veranstalter die durch die Verschiebung entstandenen oder schon aufgelaufenen Kosten an Hasta zu entschädigen. Hasta erstellt entsprechend Rechnung.

8. Drittleistungen

Soweit Hasta für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Hasta im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Hasta von allen Ansprüchen Dritter frei.

9. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind über Hasta zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber, vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. eines Korkengeldes, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

10. Bewilligungen

Die gesetzliche Bewilligung für die Hinausschiebung der Polizeistunde wird dem Veranstalter mit CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

11. Anlasswerbung bei öffentlichen Anlässen

Zeitungsanzeigen, Flyer, Plakate etc. mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hallenstadion bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung der AGH. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen von Hasta beeinträchtigt, so hat diese das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Falle gelten die zum Zeitpunkt der schriftlichen Absage geltenden Vergütungsansprüche gemäss Ziff. 7 zuzüglich allfällige Schadenersatzforderungen.

12. Schäden, Haftung und Rückgabe

Der Veranstalter hat erkennbare Mängel bei Übernahme des Mietobjekts umgehend schriftlich geltend zu machen.

Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch Hasta bedarf, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust ist nachweisbar durch Hasta verschuldet. Beschädigungen werden in einem durch Hasta und den Veranstalter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Hasta behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Leistungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen bei Konferenz- und Bankettveranstaltungen übernimmt Hasta keine Haftung. Die Versicherung für eingebrachte Sachen hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Im Gebäude ist der Einsatz von Teppichklebeband nicht gestattet.

13. Rechte von Hasta

Dem Veranstalter zumutbare Raumänderungen (adäquater Raum innerhalb oder ausserhalb des Hauses) bleiben Hasta vorbehalten.

Hasta steht - auch während der Vertragsdauer - in allen Räumen und auf dem Umgelände des Hallenstadions das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Veranstalters.

14. Abfallentsorgung

Der Veranstalter kann Kartons, Papier und Reste von Konferenzmaterial nach der Veranstaltung im Hause entsorgen lassen. Hasta behält sich vor, bei grösseren Mengen eine Entsorgungspauschale zu verrechnen.

15. Weitere Bestimmungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden dem Veranstalter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben und Toiletten zur Mitbenützung überlassen. Der Mieter hat diesbezüglich die Mitbenützung durch andere Mieter zu dulden.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB B unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

16. Schlussbestimmungen

Diese AGB B sind integrierender Bestandteil des definitiven Veranstaltungsvertrags der AGH bzw. in der definitiven Bestätigung der HG. Die darin getroffenen Regelungen gehen den Bestimmungen der AGB B vor.

Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.

Zürich, 1. Februar 2010